



Mutter Christa, Moussa Elias

Inakzeptable und unrechtmässige Verzögerung der Einbürgerungsverfahren und Gefährdung durch persönliche Befragungen während der COVID-19-Pandemie

Mitunterzeichner: 19

Datum der Einreichung: 12.02.21

DIAF

Begehren

Seit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht am 1.1.2017 könnten die allermeisten Befragungen von Antragstellerinnen und Antragstellern ausgesetzt werden, da sie Gesuche der zweiten und dritten Generation betreffen oder die protokollierte Befragung auf Gemeindeebene laut Gesetz genügt.

Der Grosse Rat, das kantonale Amt (IAEZA/SAINEC) und die Einbürgerungskommission haben es damals versäumt, in juristischer Vorwirkung des Gesetzes die hängigen Gesuche ebenfalls beschleunigt und ohne aufwendige Befragung zu behandeln.

Probleme seit 2017 ungelöst

Doch auch nach 2017 hat die Kommission darauf beharrt, die Befragungen auch jener Gesuchstellenden, deren Dossier von Amt, Gemeinde und Bund als absolut korrekt und vollständig beurteilt wurde, weiterhin in aller Ausführlichkeit vorzunehmen. Wir stellen fest, dass sich die Problematik der Befragung seit der parlamentarischen Anfrage Schnyder/Garghentini im Jahr 2014 nicht grundlegend geändert hat.

So wurden und werden Hunderte von «altrechtlichen» Gesuchen auf allen Ebenen – Amt, Gemeinde, Kommission – mit bürokratischem Eifer und erdrückender Kleinkrämerei jahrelang verschleppt.

Bundesgericht und SEM: Angemessene Frist statt Rechtsverweigerung

Das Bundesgericht und das Handbuch des eidg. Staatssekretariats für Migration haben hingegen in konstanter Praxis festgehalten, dass Anträge, die alle formellen Bedingungen erfüllen, innert angemessener Frist zu erledigen sind, zum Beispiel 2019: «*Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.*» Bei der erleichterten Einbürgerung gelten dafür 18 Monate als normale Frist. Fünf Jahre sollten laut Bundesverwaltungsgericht und dessen Urteil C-8034/2008 vom 5. März 2009 nur in komplexen Ausnahmefällen vertretbar sein.

Die Dauer von maximal drei Jahren für ein normales Verfahren ergibt sich aus der Gültigkeitsfrist der eidgenössischen Bewilligung: «*Bei der Beurteilung, ob die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens als angemessen gelten kann, ist zu berücksichtigen, dass die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, welche die Voraussetzung für die Einbürgerung auf Kantons- und Gemeindeebene darstellt, auf drei Jahre befristet ist (Art. 13 Abs. 3 BÜG; [BGE 130 I 140](#) E. 4.2 S. 147). Mit dieser Befristung hat der Gesetzgeber dem Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gemäss Art. 29 Abs. 1 BV entsprochen. Die in Art. 13 Abs. 3 BÜG enthaltene Verlängerungsmöglichkeit soll*

nur ausnahmsweise angewendet werden, ansonsten die Befristung ihres Sinns entleert würde.»
(Handbuch SEM)

Wichtig: Wenn die dreijährige Frist nach Erteilen der Bundesbewilligung, auch durch Verschulden der kantonalen Behörden, überschritten ist, verfällt diese Bewilligung und die Gesuchstellenden, die alles richtig gemacht haben, stehen vor dem Nichts. Und: *L'autorité cantonale compétente rend la décision de naturalisation dans un délai d'un an à compter de l'octroi de l'autorisation fédérale de naturalisation. Passé ce délai, l'autorisation fédérale de naturalisation perd sa validité.*

Im Kanton Freiburg sind ALLE «altrechtlichen» Gesuche seit mehr als vier Jahren, teilweise auch seit fünf bis zehn Jahren, hängig.

Dies bedeutet konkret, *dass eine formelle Rechtsverweigerung oder zumindest eine ebenso rechtswidrige Rechtsverzögerung laut [Art. 29 Abs. 1 BV \(Link\)](#) besteht.*

Wichtig ist auch: Eine schlechte Organisation oder die allfällige Überlastung einer Kommission sind kein juristisch valabler Grund, Verfahren zu verschleppen. Gesuchstellende haben Anrecht, dass ihr Gesuch rechtzeitig behandelt wird, wie das Bundesgericht und das SEM klar festhalten: *« Une organisation déficiente ou une surcharge structurelle ne peuvent toutefois justifier la lenteur excessive d'une procédure, dans la mesure où il appartient à l'Etat d'organiser ses juridictions de manière à garantir aux citoyens une administration de la justice conforme aux règles (ATF 130 I 312 consid. 5.2 et les réf. cit. ; voir aussi l'arrêt du TF 1P.449/2006 du 15 septembre 2006 consid. 3.1). »*

Gesuchstellende, die gegen die Verschleppung von Gesuchen, die beispielsweise seit 2015 hängig sind, Beschwerde erheben, würden vor Gericht sehr wahrscheinlich Recht erhalten. Es ist aber einleuchtend, dass nur die allerwenigsten Einbürgerungswilligen Beschwerde einreichen, um das Verfahren nicht weiter zu verzögern, zu verteuern oder zu gefährden.

Verschärfung durch Corona-Situation und unverständliche Reaktion der Kommission

Im Jahr 2020 hat sich die Situation infolge der Corona-Pandemie nun noch weiter verschärft:

2020 tagten während Monaten praktisch alle Kommissionen des Grossen Rates in Videokonferenzen. Die Einbürgerungskommission hingegen hielt an der Präsenz-Befragung der Gesuchstellenden fest. 2021 sollen Grossrats-Kommissionen sich auf Anweisung des Präsidiums an die Vorgaben des Bundes halten und in aller Regel per Videokonferenz tagen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Ausnahmegewilligung vor. Ausgenommen davon, eine solche Bewilligung zu beantragen, ist explizit die Einbürgerungskommission!

Dies bedeutet, dass sich sämtliche Anwesenden entweder in gesundheitliche Gefahr begeben, verschärft durch die neuen Covid-19-Mutationen – trotz vorhandener technischer Ausweichmöglichkeiten! –, dass komplizierte organisatorische Massnahmen zu treffen sind, welche die Zahl behandelbarer Gesuche verringern oder die dazu führen, dass die Gesuchstellenden die schwierige Entscheidung treffen müssen, die Befragung abzulehnen und damit ihr langwieriges und kostspieliges Verfahren zu erschweren, zu gefährden oder abubrechen.

Andererseits wurden dadurch weniger Befragungen durchgeführt, und die Einbürgerungen verzögerten sich weiter.

Es ist unklar, ob die Verantwortung dafür eher auf Seiten der Verwaltung oder des Grossen Rates bzw. seiner Kommission liegt. Deshalb richten wir an den Staatsrat und parallel dazu an das Büro des Grossen Rates folgende Fragen:

1. Wie viele Einbürgerungsgesuche sind per 1.1.2021 hängig, und wie viele davon sind seit mehr als 18 Monaten hängig? Wie viele davon wurden bereits 2016 oder früher eingereicht? Wie viele Dossiers und wie viele Personen sind davon betroffen?
 2. Warum haben weder der Staatsrat noch das Büro des Grossen Rates 2020 dafür gesorgt, dass die Einbürgerungskommission die Praxis der persönlichen Präsenzbefragung unterbricht und eine andere Lösung sucht, zum Beispiel summarische Befragungen durch 1-2 Kommissionsmitglieder per Videoanruf oder auch telefonisch? Wurden 2021 solche Schritte unternommen?
 3. Ist sich der Staatsrat bewusst, dass die Verzögerung der Bearbeitung formell korrekter und vollständiger Gesuche auf eine Dauer von deutlich über vier Jahren formell eine Rechtsverzögerung, ja Rechtsverweigerung bedeutet? Was gedenkt der Staatsrat gegen diesen unhaltbaren Zustand zu tun?
 4. Ist sich der Staatsrat bewusst, welche Folgen die jahrelange Verschleppung eines Einbürgerungsgesuchs haben kann? Zu erwähnen sind Probleme bei der Stellensuche, Probleme in finanziellen Fragen (z.B. Bankkredit erhalten, Konto eröffnen usw.), Probleme bei der Lehrstellensuche und gar das Verbot, bestimmte Berufe zu ergreifen, Probleme bei der Wohnungssuche. Für viele Antragstellerinnen und Antragsteller und ihre Familien bringt diese Art von Rechtsverweigerung auch ernsthafte psychische Belastungen mit sich. Was unternimmt die Regierung, um solche Belastungen zu vermindern?
 5. Ist der Staatsrat bereit, sämtliche hängigen Gesuche – und es geht hier nur um die vollständigen und korrekten Gesuche jener Personen und Familien, die seit mehr als 18 Monaten warten – insbesondere alle altrechtlichen Gesuche – unverzüglich in vereinfachter Form zu behandeln:
 - 5.1 aufgrund der Pandemie-Situation auf ausführliche persönliche Befragungen sofort zu verzichten und die Gesuche aufgrund der Akten zu behandeln;
 - 5.2 die Gemeinden anzuweisen, sämtliche älteren Gesuche beschleunigt mit einer vereinfachten Befragung und einem entsprechenden Protokoll zu überweisen, das dann auch als Befragungsbeweis im Sinne des Gesetzes dient;
 - 5.3 diese Gesuche angesichts der aussergewöhnlichen Lage en bloc ohne Befragung an den Grossen Rat zu überweisen oder allenfalls als Alternative einen schnellen, verkürzten Befragungsmodus anzubieten: Kurzer Video- oder Telefonanruf oder kurzes persönliches Treffen (5 Min.) mit je einem Kommissionsmitglied, so dass sämtliche Dossiers innert weniger Wochen erledigt werden könnten.
-